

ALLES RUND UM DIE E-RECHNUNGSPFLICHT

Was ist eine E-Rechnung (elektronische Rechnung)?

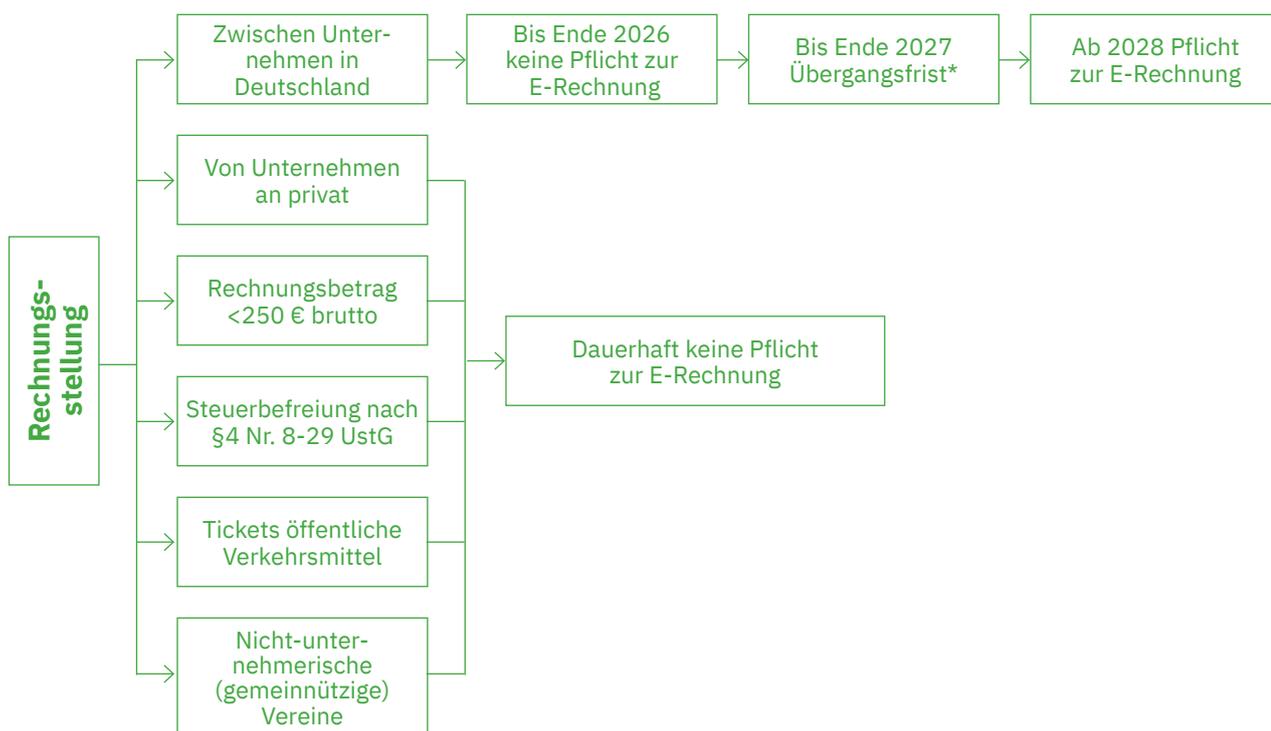
E-Rechnungen werden in einem elektronischen Format gemäß der europäischen Norm EN 16931 erstellt und an den Empfänger übermittelt. Sie müssen maschinenlesbar sein und können maschinell verarbeitet werden. Das öffentliche Auftragswesen etwa nutzt die XRechnung, zudem gibt es das hybride ZUGFeRD-Format – beides Beispiele für E-Rechnungen.

Allerdings zählt eine Rechnung, die z. B. als PDF oder JPG per E-Mail verschickt wird, seit 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung. Diese fällt künftig in den Bereich der „sonstigen Rechnungen“, wie auch alle Rechnungen auf Papier.

Für wen gilt die E-Rechnungspflicht (ab 01.01.2025)?

E-Rechnungen sind für Firmen und Betriebe untereinander (B2B) ab einer Rechnungssumme von 250 Euro verpflichtend – Leistungs- und Rechnungsempfänger müssen in Deutschland ansässig sein.

Dabei müssen nicht-private Rechnungsempfänger ab 01.01.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen elektronisch zu empfangen und zu verarbeiten (sog. Empfangspflicht).



*Übergangsfristen der E-Rechnung

	2025	2026	2027	Ab 2028
Rechnungen als PDF oder in Papierform	Uneingeschränkt erlaubt		Firmen mit Umsatz <800 T € in 2026	Nicht mehr erlaubt
E-Rechnungen (nach EN 16931)	Uneingeschränkt erlaubt (Achtung: Empfangspflicht)			